

**Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII
- kein Abzug von Haushaltsenergie bei Pauschaliete inklusive Stromkosten**

V e r f ü g u n g

Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft nicht um einen aus der Regelleistung ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu kürzen¹. Das MAIS NRW hat diese Auffassung am 05.09.2013 bestätigt und wird dies in die für September 2013 angekündigte neue Auflage der Arbeitshilfe KdU aufnehmen.

Die vereinbarte Miete ist also bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten, in voller Höhe als Bedarf für Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

1. Anwendung dieser Verfügung

Diese Verfügung ist ab sofort bei jeder Fallbearbeitung anzuwenden. Die Rückwirkung bemisst sich nach § 44 SGB X i.V.m. § 40 I SGB II bzw. § 116a SGB XII.

Darüber hinaus wird verfügt:

2. Überprüfung von Amts wegen

Die betroffenen Fälle, die bekannt oder maschinell auswertbar (z.B. über eine Auswertung über die Adressen von Unterkünften, wo häufig Inklusivmieten vereinbart werden) sind, werden bis zum 31.12.2013 von Amts wegen nach § 44 SGB X überprüft. Nachzuzahlende Leistungen werden nach § 40 I SGB II bzw. § 116a SGB XII ab dem 01.01.2012 erbracht.

3. Bearbeitung von nicht bestandskräftigen Bescheiden

Nicht bestandskräftige Bescheide sind bis zum 31.12.2013 für den betroffenen Zeitraum, mindestens aber ab dem 01.01.2012 (vgl. 2.), zu überprüfen.

In Vertretung

M a s t - W e i s z
Stadtdirektor

Verteiler: FD 2.51
Jobcenter

¹ BSG-Urteil vom 22.11.2011, B 14 AS 151/10 R